



Bibliographische Daten

Titel: Hans Sachs und seine Zeit
Ersteller: Rudolf Genée
Signatur: Amb. 8. 1285

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

III.

Klagspruch der Stadt Nürnberg, 1552.

Nach der ungedruckten Handschrift des Hans Sachs.

Dieser „Klagspruch“, den der Dichter während der Belagerung Nürnbergs, durch den Markgrafen Albrecht Alcibiades, schrieb, ist unter allen seinen Gedichten das einzige, von dem eine aparte Abschrift vom Dichter selbst bekannt ist, während alle seine übrigen Handschriften nur in den von ihm gesammelten Folioebänden enthalten sind. Diese interessante Handschrift befindet sich in der Berliner Königl. Bibliothek, wohin sie im Jahre 1836 aus dem Besitze des ehemaligen Ministers und Generalpostmeisters v. Nagler gekommen war. In schmalem aber sehr hohem Format füllt das Gedicht drei Blätter oder sechs Folioseiten. Auf der letzten Seite des vierten (leeren) Blattes steht von anderer Hand, aber aus des Dichters Zeit, die Notiz:

„Hansen Sachsens Spruch von der beschwerlichen Belegerung der Stat Nürnberg, welches er mir den 3. February Anno 1553 geschenkt und mich damit verehret hat.“ [Ohne Unterschrift.]

In seinem geschriebenen „Generalregister“ steht es in dem Teil „register mancherley gesprech“ verzeichnet, mit dem Hinweis auf das siebente Buch seiner Spruchgedichte, und unter der Bezeichnung: „clag gesprech der Stat nürnberg ob ir pelegerung“. Das siebente Spruchbuch ist aber verloren gegangen, und wir haben es sonach einem glücklichen Umstand zu verdanken, daß uns das an Inhalt und Form interessante Gedicht durch diese von dem Dichter selbst herrührende Abschrift erhalten blieb, nach der es hier mit buchstäblicher Genauigkeit, nur mit Hinzufügung der Interpunktionszeichen, wiedergegeben wird.